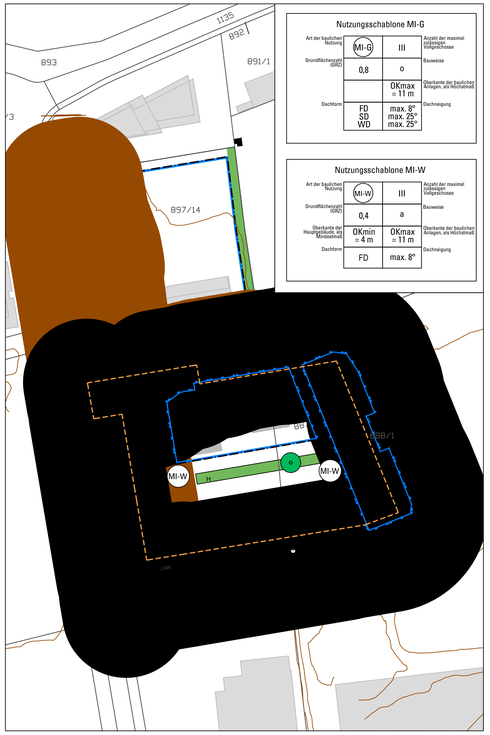

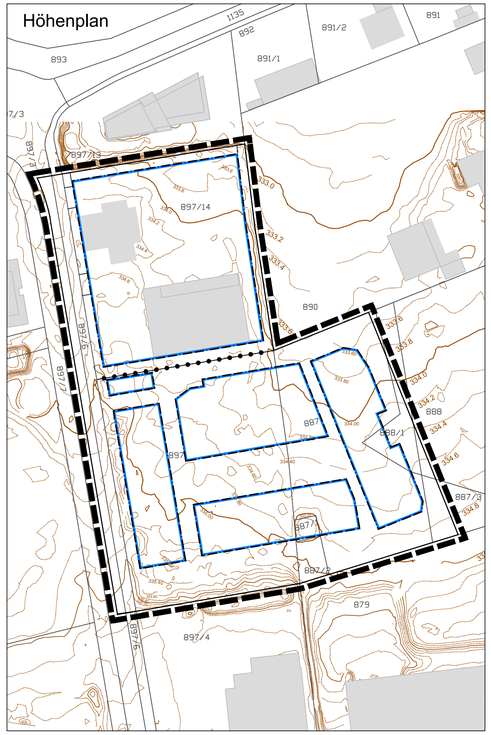

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

MI-G — Mischgebiet (MI-G) gem. § 6 BauNVO
hier: Teilbereich Gewerbe

MI-W — Mischgebiet (MI-W) gem. § 6 BauNVO
hier: Teilbereich Wohnen

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

z.B. 0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

III — Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

OKmin — Oberkante der Hauptgebäude, als Mindestmaß in Metern

OKmax — Oberkante der Hauptgebäude, als Höchstmaß in Metern

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise
(gem. Pkt. III.3.2 der textlichen Festsetzungen)

Baugrenze

4 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Fwb — öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
hier: Fuß- und Radweg

Eigentümerweg — öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
hier: Eigentümerweg

Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität
hier: Kompakttrafostation

Abwasser
hier: Schachtbauwerk

6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdische Hauptversorgungsleitung
hier: Strom

unterirdische Hauptversorgungsleitung
hier: Abwasserkanal mit 2 m Schutzstreifen

7 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt von Bäumen

Anpflanzen von Laubbäumen gemäß Wuchsklasse I (mit Standortbindung)

Anpflanzen von Laubbäumen gemäß Wuchsklasse II (ohne Standortbindung)

9 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
hier: Freizuhaltende Sichtdreicke (gem. Art. 26 BayStrWG) (siehe Pkt. III.12.1 der textlichen Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebiets:
hier: Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung

Mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
hier: Geh- und Fahrtrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises
- Anlieger des MI-W sowie zuständige Ver- und Entsorgungsträger / Rettungsdienst

FD — Flachdach
SD — Satteldach
WD — Walmdach

II HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenze

897/14 — bestehende Flurstücksnummer

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

vorgeschlagene Stellung der Hauptgebäude

8 — Bemaßung in Meter

Höhenlinien in m

12 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Innerhalb des im Planblatt zeichnerisch festgesetzten Sichtdreiecks dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erheben. Bepflanzungen / Gehölze sind innerhalb der Sichtdreiecke nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m in ausgewachsenem Zustand zulässig. Bäume sind im Bereich der Sichtdreiecke auf 3,0 m aufzuasten.

13 Grünflächen und Anpflanzen bzw. Bindung für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grünordnung im MI-G

13.1 Neu anzulegende Stellplätze sind durch Bäume der Pflanzliste 1 (Begründung) zu untergliedern. Je 5 Stellplätze ist ein Großbaum zu pflanzen. Ferner ist je 80 qm neu versiegelter Fläche ein Großbaum der Liste 1 zu pflanzen. Eine Unterpflanzung mit Sträuchern der Liste 3 (Begründung) ist in geeigneten Bereichen vorzusehen. Stellplatzflächen müssen, soweit es aus betrieblichen Gründen zur Vermeidung von Unfallgefahren zulässig ist, wasserdurchlässig z.B. mit Rasenpflaster gestaltet werden (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.). Die festgesetzten Bäume können angerechnet werden.

13.2 Die Mindestgrößen für Baumscheiben müssen 9 qm betragen; Baumscheiben sind als Vegetationsflächen, Pflaster mit Grasfugen oder Flächen mit wassergebundenem Belag auszubilden.

13.3 Die Bodenversiegelung wenig oder nicht befahrener Flächen einschließlich der oberirdischen Stellplätze ist so gering wie möglich zu halten. Zulässige Materialien sind: Rasengittersteine, Großsteinpflaster grau mit Rasenfugen (Naturstein, Beton), Schotterrasen.

13.4 Private Freiflächen sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern unter Beachtung der heimischen Vegetation zu bepflanzen; je angefangene 100 qm nicht überbauter Fläche ist mindestens 1 Baum der Pflanzenliste (MI-G) 1 oder 2 in der Begründung zu pflanzen.

13.5 Die nach den Festsetzungen geplanten Freiflächen und deren Ausstattung (pflanzliche und bauliche Elemente) sind zu erhalten und zu pflegen; bei Pflanzenausfall ist artgleich nachzupflanzen.

13.6 Mind. 70 % der neu zu errstellenden Flachdächer von Bürogebäuden sind zu begrünen.

13.7 Soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften (z.B. Brandschutz) oder betriebliche Anforderungen unmöglich ist, ist pro 10 m neuer Wandlänge weitgehend ohne Fenster und Türen mindestens eine wüchsige Kletterpflanze zu pflanzen. Durchwurzelbarer Bodenstandraum pro Kletterpflanze mindestens 2 qm bei einer Mindestbreite von 0,5 m. Für nicht selbstklimmende Arten bzw. bei ungeeigneter Fassadenausführung sind Kletter- und Rankhilfen anzubringen. Mindestpflanzgröße 80-100 cm, m. B.

13.8 Arten wie:

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Partheinocissus tricuspitata	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich

Grünordnung im MI-W

13.9 Im-MI-W nicht sind nicht überbaute Grundstücksbereiche außerhalb der notwendigen Wege, Zufahrten, Feuerwehrzufahrten und Stellplätzen zu bepflanzen oder anzusäen und dauerhaft zu unterhalten.

13.10 Für alle textlich oder zeichnerisch festgesetzten Gehölzpflanzungen sind Arten der entsprechenden Kategorien der Pflanzenliste (MI-W) in der Begründung in den folgenden Mindest-Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm bei Wuchsklasse I, Stammumfang 18-20 cm bei Wuchsklasse II;
- Sträucher: Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm (außer Kletter- und Schlingpflanzen laut Pflanzenliste in der Begründung).

13.11 Um ein Lichtraumprofil von 2,50 m Höhe zu gewährleisten, sind für die Bäume entlang der Feuerwehrumfahrung im MI-W als Alleebaum aufgeschulte Exemplare zu verwenden (Gütebestimmung gemäß Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., FLL).

13.12 Sämtliche zeichnerisch oder textlich festgesetzten Anpflanzungen sind artentsprechend zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend der Pflanzenliste in der Begründung nachzupflanzen.

13.13 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden (außer Dachterrassen, Dachaufbauten und Traufstreifen) sind zu mindestens 70% der Dachfläche mit einer extensiven unter Verwendung trockenheitsresistenter Arten auszustatten. Diese Dachbegrünung ist auch im Falle der Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen auf den Dächern auszuführen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht der Dachbegrünung beträgt 8 cm. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

13.14 Alle Bäume sind in unbefestigten Flächen bzw. Baumscheiben von mind. 9 m² Flächengröße zu pflanzen. Pro Baum muss ein belebter, nicht verdichteter und durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² vorgesehen werden. Diese Pflanzflächen sind gegen Befahren und Beparken zu sichern.

IV Nachrichtliche Übernahme

1 Leitungsabstände

1.1 Beidseitig der Abwasserleitung ist ein Schutzstreifen von min. 2 m von Gebäuden, Bäumen und Großsträuchern freizuhalten.

1.2 Zwischen einer Bebauung und der 20 kV-Erdkabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten ist.

V Textliche Hinweise

1 Stellplatzsatzung

1.1 Bezüglich der auf den privaten Grundstücken nachzuweisenden Stellplätze gilt die derzeit gültige Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) des Marktes Eckental vom 24. Oktober 2002.

2 Baumpflanzungen, Abstände

2.1 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, und das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" zu beachten.

2.2 Zwischen Baumpflanzungen und bestehenden Leitungen / Fernmeldeanlagen sowie zwischen zu erhaltenden Bäumen und geplanten Leitungen / Fernmeldeanlagen muss ein Mindestabstand von 2,50 m vorgesehen werden. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Veranlasser vorzusehen.

2.3 Bezüglich Grenzabständen von Pflanzungen wird auf die Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 bis 52) verwiesen.

3 Bodendenkmäler / Bodenfunde

3.1 Sämtliche Boden-Beobachtungen und -funde (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holz-reste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen.

4 Bodenschutz / Altlasten

4.1 Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die zuständigen Stellen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.

5 Bodenarbeiten

5.1 Bauarbeiten sind bodenschonend vorzunehmen. Die Vorgaben zum besonderen Schutz des Mutterbodens und zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV sind dabei zu beachten. Die Bauarbeiten sind bodenschonend unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. der DIN 19371, auszuführen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei unversiegelten Flächen sollten die Bodenschichten wieder so aufgebaut werden, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllungen vermieden werden.

6 Regelung des Wasserabflusses / Grundwasserschutz

6.1 Wird im Zuge von Baumaßnahmen (auch Erschließungsmaßnahmen) unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

6.2 Im Falle von baulichen Eingriffen in Grundwasser- oder Schichtenwasserhorizonte sind die baulichen Anlagen (z.B. Kellergeschosse) nach außen hin abzudichten („Weiße Wanne").

6.3 Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 a BayWG.

6.4 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit, zulässig. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

7 Immissionsschutz – Geruch / Staub

7.1 Auf die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen potenziell auf den Geltungsbereich eingehenden Immissionen - ausgelöst durch die betriebsüblichen, land-wirtschaftlichen Nutzung - wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich rechtlichen Regelung (z. B. BImSchG) zulässig und zugrunde gelegte Maß hinaus gehen.
Temporäre Staubimmissionen, die bei Reinigung des Betriebsgeländes des angrenzenden Baustoffhandels bzw. bei Anlieferung und Ablieferung von Waren verursacht werden können, sind, soweit diese die Wohnnutzungen nicht negativ beeinträchtigen, zu dulden.

8 Immissionsschutz – Lärm

Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Abgasschalldämpfer, Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten). Tonhaltige Geräuschanteile, insbesondere bei tiefen Frequenzen unter 100 Hz, sind unzulässig.
Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an, oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.
Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflexion bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
Grundsätzlich soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 10 dB unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.-2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)" [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).
Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätewahl).

Für alle Wohnräume, welche erheblich mit Verkehrslärmimmissionen belastet sind, ist bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen für die Außenbauteile der Gebäude resultierende Schalldämm-Maße (erf. R' w,res) entsprechend des maßgeblichen Außenlärmpegels vorzusehen. Die Berechnung ist nach DIN 4109, Ausgabe 2016-07 auszuführen und im Zuge Baugenehmigungsantrag zu berücksichtigen.

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.

9 Sammelstellen für Abfalltonnen

Sammelstellen für Abfalltonnen sind außerhalb von Kurvenbereichen anzuordnen.

Der Markt Eckental erlässt aufgrund

a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019;

d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98);

e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2018; sowie

f) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019;

diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II", bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 03.12.2019 als Satzung.

Sämtliche Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne „Eschenau Nord I" und „Eschenau 21b" verlieren bei ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Eschenau - Nr. 21d „An der Dr.-Otto-Leich-Straße II" ihre Gültigkeit und werden durch die Regelungen des vorliegenden Bebauungsplans Eschenau - Nr. 21d „An der Dr.-Otto-Leich-Straße II" ersetzt.

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Eckental hat in der Sitzung vom 24.07.2018 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Umweltausschuss Eckental hat in seiner Sitzung vom 17.07.2018 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" in der Fassung vom 17.07.2018 gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" in der Fassung vom 17.07.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" in der Fassung vom 17.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2018 bis 10.09.2018 beteiligt.

Der Bau- und Umweltausschuss Eckental hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" mit Begründung in der Fassung vom 13.05.2019 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" mit Begründung in der Fassung vom 13.05.2019 wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2019 bis 15.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" in der Fassung vom 13.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2019 bis 15.07.2019 beteiligt.

Der Bau- und Umweltausschuss Eckental hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019 den erneuten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2019 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 / § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2019 wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2019 bis 18.11.2019 erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2019 gemäß § 4a Abs. 3 § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zum erneuten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" in der Fassung vom 10.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.10.2019 bis 12.11.2019 erneut beteiligt.

Der Bau- und Umweltausschuss Eckental hat in der Sitzung vom 03.12.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.12.2019 als Satzung beschlossen.

Markt Eckental, den 03.12.2019

Daniel Wolf
1. Bürgermeisterin

Ausgefertigt
Markt Eckental, den 06.12.2019

Daniel Wolf
1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" wurde am 09.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II" ist damit in Kraft getreten.

Markt Eckental, den 09.12.2019

Daniel Wolf
1. Bürgermeisterin

Bebauungs- und Grünordnungsplan Eschenau Nr. 21d "An der Dr. Otto-Leich-Straße II"

Markt Eckental	Landkreis Erlangen-Höchstadt
	VOGELSANG Planungsbüro Vogelsang Glockenhofstr. 28 90443 Nürnberg www.vogelsang-plan.de Landschaftsplanung Klebe Landschaftsplanung Klebe Glockenhofstr. 28 90443 Nürnberg www.landschaftsplanung-klebe.de

BBP	IR - 03.12.2019	Maßstab	1:1000
gez. / Datum			
GOP	SK - 03.12.2019		
gez. / Datum			